

26. Welche Rechtsfolgen ergeben sich, wenn eine Goldmünzklausel vorliegt, für die Aufwertung der durch Hypothek gesicherten persönlichen Forderung im Hinblick auf die Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 (RGBl. S. 417)?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 26. April 1928 i. S. G. Lebensversicherungsbank (Wekl.) w. Stadtgemeinde B. (R.). IV 731/27.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der frühere Eigentümer eines jetzt der Klägerin gehörigen Hausgrundstücks in B. hatte eine auf dem Hause ruhende Hypothek von 9000 Talern im Jahre 1897 zurückgezahlt und die Post für ein von der Beklagten erhaltenes Darlehen von 27000 M an diese abgetreten.

In der Urkunde vom 5. Januar 1898 vereinbarte er mit der Beklagten, daß Kapital, Zinsen und Kosten lediglich in Reichsgoldmünzen zu zahlen seien. Die Klägerin verlangt mit der Klage die Feststellung, daß die persönliche Forderung dem Aufwertungsgesetz unterliege. Die Beklagte hat Widerklage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß ihre Forderung unabhängig von den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes umzuwerten sei. Das Landgericht hat unter Abweisung der Widerklage nach dem Klagantrag erkannt, das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Parteien streiten darüber, ob in der Urkunde vom 5. Januar 1898 eine Goldmünzklausel oder eine Goldwertklausel vereinbart ist. Die Vorinstanzen haben das erstere angenommen und die persönliche Forderung — um diese allein handelt es sich hier — für nicht wertbeständig, daher nur im Rahmen des Aufwertungsgesetzes für aufwertbar erklärt. Dem war beizutreten.

Während die Vereinbarung einer Goldmünzklausel besagt, daß die Zahlung in Reichsgoldmünzen unter Ausschluß anderer Zahlungsmittel erfolgen soll, und die Forderung ihrer ziffermäßigen Höhe nach unberührt läßt, wird bei der Goldwertklausel (Kursgarantieklausel) ein Betrag geschuldet, dessen Höhe, in Währung ausgedrückt, sich nach dem jeweiligen Kurse des vom Schuldner anzuschaffenden Goldes richtet, sodaß also im Streitfall eine dem Wert des geschuldeten Betrags in Reichsgoldmünzen gleichkommende Summe zu leisten wäre. Besteht hiernach ein begrifflicher Unterschied zwischen Goldmünzklausel und Goldwertklausel, so ist, wenn die Vertragsparteien ohne weiteren Zusatz Zahlung in Reichsgoldmünzen vereinbart haben, jedesmal zu fragen, welche dieser beiden Bedeutungen sie der Abrede beigelegt haben. Daß die Goldmünzklausel nur eine verschärfte Goldwertklausel, diese also im Vergleich zu jener das mindere sei, kann nicht anerkannt werden. Der Schuldner kann sehr wohl ein Interesse daran haben, nur solange die Goldwährung besteht, in Reichsgoldmünzen zu zahlen, nicht aber deren Wert auch bei einer Änderung der Währung in Gold zu leisten. Gewiß wird die Vereinbarung einer Goldklausel stets auf den Wunsch des Gläubigers zurückzuführen sein; bei der Frage aber, welche der beiden Arten gewollt war, handelt es sich regelmäßig um die Auslegung des

beiderseitigen Parteivillens. Diese Auslegung hat nötigenfalls auch in der Richtung und zum Zwecke einer Umdeutung (§ 140 BGB.) zu erfolgen, insofern beim Vorliegen einer Goldmünzklausel, die nach der Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 der Gültigkeit entbehren würde, zu fragen ist, ob die Parteien für diesen Fall etwa eine Goldwertklausel gewollt haben. Soweit eine typische, von Banken, Versicherungsanstalten und ähnlichen Unternehmen allgemein mit ihren Schuldnern vereinbarte Goldklausel vorliegt, ist die Auslegung durch das Revisionsgericht nachprüfbar.

Für die Annahme, daß eine Goldwertklausel nicht gewollt ist, wird vielfach und auch vom Berufungsrichter der Umstand verwertet, daß sie im Gegensatz zur Goldmünzklausel nicht in das Grundbuch eingetragen werden kann; sei aber bei einer durch Hypothek gesicherten Forderung nur die Eintragung der Goldmünzklausel zulässig, so müsse daraus der Schluß gezogen werden, daß die Parteien von vorneherein auch für die persönliche Forderung nur eine Goldmünzklausel beabsichtigt hätten (RGZ. Bd. 101 S. 145, Bd. 103 S. 387, Bd. 107 S. 402; JW. 1925 S. 1483 Nr. 8). Es kann auf sich beruhen, ob dieser Auslegungsgrund hier deshalb versagen muß, weil die Unzulässigkeit der Eintragung einer Goldwertklausel erst durch die seit 1901 einsetzende Rechtsprechung anerkannt wurde, während im Streitfalle die Begründung und Eintragung der Forderung schon früher stattgefunden hat (so Mügel Aufwertung S. 304 unter Bezugnahme auf Treßschmar Aufw. Auskünfte der Frankfurter Zeitung II S. 117 flg.). Denn jedenfalls hat der Berufungsrichter mit Recht das Vorliegen einer Goldwertklausel aus anderen Gesichtspunkten verneint. Er weist zunächst darauf hin, daß zu der in Betracht kommenden Zeit (Ende der 1890er Jahre) die preußischen Eintalerstücke noch gesetzliches Zahlungsmittel waren und in unbegrenzter Höhe angenommen werden mußten, daß aber der innere Wert des Talers damals kaum der Hälfte seines Nennbetrags entsprach. Gegen die dadurch entstehenden Verluste hätten sich die Banken und Versicherungsanstalten allgemein durch Ausbedingung der Goldmünzklausel schützen wollen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß dieser Schutz durch die Goldmünzklausel in ausreichender Weise erreicht wurde. Im Streitfall kommt hinzu, daß der ursprüngliche Hypothekeneintrag auf Taler lautete und statt dessen 1898 eine Reichsgoldmünzschuld in gleicher Höhe eingetragen würde. Als weiteren Grund führt der Berufungsrichter an,

daß damals eine starke Strömung in Deutschland die Einführung der Doppelwährung forderte, die keineswegs außer dem Bereich der Möglichkeit gelegen habe, und daß dann mit minderwertigem Silbergeld hätte gezahlt werden können. Auch hiergegen bot die Vereinbarung der Goldmünzklausel Schutz, ohne daß eine Goldwertklausel vonnöten war. Es hatte unter diesen Umständen zur damaligen Zeit gewiß einen guten Sinn, wenn der Gläubiger trotz der bestehenden Goldwährung sich die Zahlung in Reichsgoldmünzen ausdrücklich ausbedang. Schließlich ist von Bedeutung, daß man damals, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, mit einem Übergang zur reinen Papiermarkwährung überhaupt nicht gerechnet hat. Gerade damit entfiel allgemein der Anlaß, eine Goldwertklausel zu vereinbaren, selbst wenn vereinzelt noch eine Rückerinnerung an das Assignatenuntwesen bestanden haben sollte. Alle diese Gründe stehen im Streitfall zwingend einer Auslegung der Klausel in dem Sinne entgegen, daß nicht bloß in Reichsgoldmünzen gezahlt, sondern vor allem auch der Wertbetrag dieser Münzen erhalten bleiben sollte. Im Einklang damit steht die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 50 S. 148, Bd. 101 S. 114, Bd. 103 S. 387, Bd. 107 S. 370, 402, Bd. 108 S. 181; JW. 1925 S. 1483 Nr. 8) sowie weitaus überwiegend auch das Schrifttum. Der gegenteiligen Meinung, die insbesondere eine Umdeutung der Goldmünzklausel in die Goldwertklausel als regelmäßig dem Willen der Parteien entsprechend fordert (Rußbaum, Das Geld S. 168 und in JW. 1925 S. 1483; Dertmann, Aufwertungsfragen S. 27 ff. und in Versicherung und Geldwirtschaft 1925 S. 313 ff.; Sonntag, Steuer-Z. 1926 S. 642 und 1927 S. 303; Kohler in JW. 1926 S. 2625; Michaelis, Bem. 1 zu § 13 AufwGes.; Neufirth, Bem. 4 zu § 1 AufwG.), vermag der Senat nicht beizutreten.

Lag aber nach alledem auch für die persönliche Forderung eine Goldmünzklausel vor, so ist diese, weil vor dem 31. Juli 1914 vereinbart, durch die im Anschluß an die Gesetze vom 4. August 1914 ergangene Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 außer Kraft gesetzt worden. Die Beklagte kann danach Zahlung nur in der gleichen Weise beanspruchen, wie wenn jene Vereinbarung nicht getroffen worden wäre, d. h. die Klägerin hat eine gewöhnliche Markschuld zu erfüllen (RGZ. Bd. 107 S. 402). Die durch Hypothek gesicherte persönliche Forderung der Beklagten unterliegt daher nur

der Aufwertung nach Maßgabe des Aufwertungsgesetzes. § 245 BGB. kommt nicht in Frage, weil eine Verpflichtung, in einer bestimmten Münzsorte, nämlich in Reichsgoldmünzen zu zahlen, für die Klägerin nach dem eben Gesagten nicht mehr besteht.